

Christiane Felsmann

Bücher für alle – dank des Marrakesch-Vertrages

Medien können einfacher barrierefrei aufbereitet werden / 60 Staaten und die EU haben internationales Abkommen bereits unterzeichnet

Waren Sie schon einmal in Marrakesch? Ich leider noch nicht. Dabei wäre ich sehr gern dabei gewesen, als im Juni 2013 der Vertrag unterzeichnet wurde, der heute immer noch als Wunder von Marrakesch gilt. Das Konzert, das Stevie Wonder zu Ehren und vor lauter Freude über die Einigung anschließend gab, hätte sicher auch mir großen Spaß bereitet. Im folgenden Beitrag wird der Marrakesch-Vertrag einer kritischen Betrachtung unterzogen.

Der Vertrag, mit offiziellem Namen »Marrakesh Treaty to Facilitate Access to Published Works for Persons Who are Blind, Visually Impaired, or otherwise Print Disabled« (dt.: »Vertrag von Marrakesch zur Erleichterung des Zugangs für blinde, sehbehinderte oder anderweitig lesebehinderte Personen zu veröffentlichten Werken«) ist bisher in Deutschland nur wenig bekannt. Das gilt auch vor allem für die damit einhergehenden Chancen für Bibliotheken.

Unter der Führung der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO, World Intellectual Property Organisation) wurde der Vertrag erarbeitet und findet bis heute deren Unterstützung. Die ursprüngliche Idee ist zurückzuführen auf die 2006 verabschiedete UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. In Deutschland trat die Konvention im Mai 2009 in Kraft, die Europäische Union ratifizierte sie ein Jahr später, verbunden mit dem Ziel, ein barrierefreies Europa zu schaffen. So wie diese UN-Konvention unter maßgeblicher Beteiligung der Behinderten und der Selbsthilfverbände entstand, erreichte der Marrakesch-Vertrag auf internationaler Ebene starke Förderer und breite Unterstützung. Das Ergebnis dieses umfassenden Beistandes kann sich sehen lassen: 61 Vertragspartner (Staaten) haben den Vertrag bisher unterzeichnet, wobei die EU mit ihren 28 Mitgliedsländern als ein Vertragspartner zählt.¹

Ziel des Vertrages ist es, Medien – veröffentlichte Werke der Literatur und Kunst, die als Text oder Notation vorliegen – deutlich einfacher als bisher barrierefrei aufbereiten zu können. Waren bis dahin aufwendige Antrags- und Prüfverfahren für Lizenzregelungen notwendig, um einen Titel bearbeiten und in einem zugänglichen Format anbieten zu können, entfallen diese Schritte nun.

Barrierefreie Texte über Ländergrenzen hinweg

Tatsächlich beinhaltet diese völkerrechtliche Einigung zudem eine neue, internationale Ebene. Erstmals ist es möglich, barrierefrei aufbereitete Titel über Ländergrenzen hinweg der blinden, seh- oder lesebehinderten Leserschaft anzubieten. Dies war zuvor aus Urheberrechtsgründen nicht möglich. Beschäftigt man sich eingehender mit dem Vertragstext, so

werden all die Fragen, die sich bei näherer Betrachtung des Zieles stellen, geregelt und beantwortet. Wer ist diese Leserschaft? Wer kann die Werke barrierefrei aufbereiten? Was sind barrierefreie Leseformate? Wozu die internationale Vernetzung? Wie sieht die Umsetzung in Deutschland aus? Und, was hat das nun mit meiner Bibliotheksarbeit zu tun?

Die Definition und die Beschreibung der Leser/-innen sind klar geregelt. Das neu formulierte Urheberrechtsgesetz §45b ff. nimmt die Begriffe und Regelungen des Marrakesch-Vertrages auf und erzeugt so eine klare Handlungsgrundlage für deutsche Institutionen. In der rechtlichen Niederschrift sind die Nutznießer/-innen sehr gut beschrieben, sie werden hier »Befugte Nutzer« genannt: Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die aufgrund einer körperlichen, seelischen oder

Schwerpunkt

Themenschwerpunkte in BuB

Heft 10/2019

Frankfurter Buchmesse

Heft 11/2019

Bibliotheken und Zivilgesellschaft

Heft 12/2019

Barrierefreiheit

Heft 01/2020

Karriere

Heft 02-03/2019

Perspektiven für die Zukunft

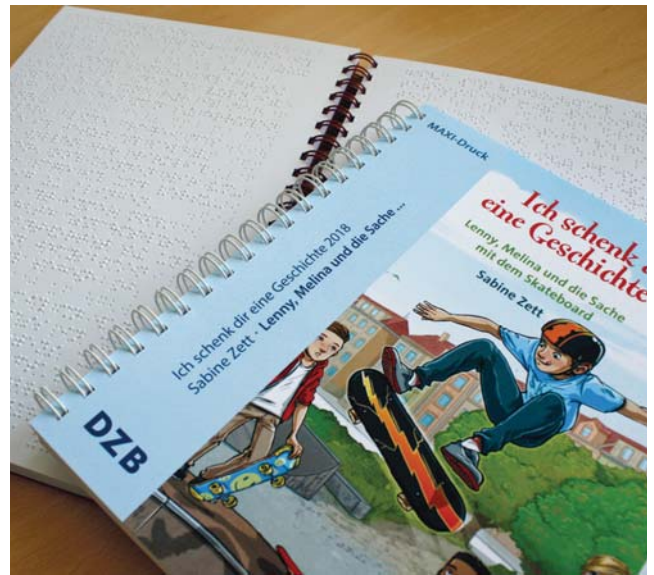
Heft 04/2019

Bibliotheken und Journalismus

SCHWERPUNKT BARRIEREFREIHEIT



Der Marrakesch-Vertrag soll es ermöglichen, Medien einfacher als bisher barrierefrei aufbereiten zu können. Die Vielfalt der Medien steigt dadurch. Fotos: dzb lesen



geistigen Beeinträchtigung oder aufgrund einer Sinnesbeeinträchtigung auch unter Einsatz einer optischen Lesehilfe nicht in der Lage sind, Sprachwerke genauso leicht zu lesen, wie dies Personen ohne eine solche Beeinträchtigung möglich ist.

Es sind also all jene, die eine Öffentliche oder Wissenschaftliche Bibliothek nicht oder nur sehr eingeschränkt nutzen, da sie hier bislang keine Angebote erhalten. Blinde und eine große Anzahl sehbehinderter Leser/-innen sind aktuell in Spezialbibliotheken zu finden. Diese sind seit vielen Jahren in der Mediengemeinschaft für blinde, seh- und lesebehinderte Menschen (Medibus, www.medibus.info) organisiert. Zur Vermeidung von Mehrfachproduktionen werden Bücher in Absprache bisher in den Formaten Braille, der Schrift für Blinde, oder als barrierefreies Hörmedium im DAISY-Format (Digital Accessible Information System) produziert.

Ziel des Vertrages ist es, Medien deutlich einfacher als bisher barrierefrei aufbereiten zu können.

Doch all jene, deren Sehvermögen aufgrund des Alters oder einer Krankheit so schlecht ist, dass sie die herkömmlichen Werke in Bibliotheken nicht lesen können, all jene, die nicht in der Lage sind, eine Hörbuchbox mit acht oder mehr CDs zu handhaben, sich aber selbst nicht als »behindert« ansehen und daher keine Spezialbibliothek in Anspruch nehmen, sind derzeit in keiner Bibliothek verortet. Körperbehinderte, die ein Buch nicht selbstständig halten oder Seiten blättern können, finden im Marrakesch-Vertrag erstmals Beachtung. Ebenso wie die derzeit noch leise, aber große Anzahl an Menschen mit Legasthenie oder an Parkinson Erkrankten. Leseformate für all die Menschen zu finden und anzubieten,





Auf den Wolf gekommen: Auch die Kinder-Zeitschrift GEOlino gibt es als Braille-Version. Mittelfristig könnten auch barrierefreie E-Books auf den Markt kommen. Foto: dzb lesen

die bisher vom Lesen ausgeschlossen sind, ist die Vision des Marrakesch-Vertrages und Ziel von Barrierefreiheit und Inklusion in Bibliotheken.

Ausnahmeregelungen in Form des Urheberrechts (bisher §45a), eine gesonderte Vergütungsregelung zwischen der VG Wort und den Medibus-Bibliotheken sowie die Regelungen für die bis vor Kurzem als Blindenbibliotheken titulierte Spezialeinrichtungen galten also bis Ende 2018 ausschließlich für Blinde und Sehbehinderte. Auch die Übertragungsservices an Hochschulen arbeiteten nach dieser Prämisse.

Öffentliche Bibliotheken nehmen erste Barriere

Zur Identifizierung der befugten Nutzer/-innen wurde und wird übrigens auch weiterhin ein Nachweis der persönlichen Einschränkung beziehungsweise Behinderung gefordert. Aufgrund der sehr besonderen Ausnahmeregelungen im Urheberrecht ist dies unbedingt vertretbar und findet Akzeptanz. Die persönliche Ebene und das Kennenlernen der individuellen Lesebehinderung, die in Öffentlichen Bibliotheken möglich ist, können in manchen Fällen den schriftlichen Nachweis ersetzen. Eine mögliche erste Barriere ist so genommen.

Neben den klassischen Angeboten in Braille und DAISY werden nunmehr endlich auch Großdruck sowie barrierefreie E-Books thematisiert.

Doch hat der Marrakesch-Vertrag diese bisherigen Spezialeinrichtungen längst erreicht. Alle fieberten der Unterzeichnung und den neuen Chancen entgegen. Die zahlreichen Umbenennungen und einhergehenden Angebotserweiterungen verdeutlichen den Ernst der Idee von Marrakesch: Aus der Norddeutschen Blindenhörbücherei in Hamburg wurde die Norddeutsche Hörbücherei für blinde, seh- und lesebehinderte Menschen, aus der Westdeutschen Blindenhörbücherei die Westdeutsche Bibliothek der Hörmedien für blinde, seh- und lesebehinderte Menschen und aus der Deutschen Zentralbücherei für Blinde das Deutsche Zentrum für barrierefreies Lesen – dzb lesen. Sie alle sind klassische »befugte Stellen«, wie sie im Urheberrechtsgesetz §45c definiert sind: Sie dürfen Sprachwerke in barrierefreie Formate umwandeln, die hergestellten Stücke verbreiten

und verleihen, sie müssen in gemeinnütziger Weise »Bildungsangebote oder barrierefreien Lese- und Informationszugang für Menschen mit einer Lese- oder Lesebehinderung zur Verfügung stellen« und sie sind verpflichtet, dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen. Diese wird über den gesonderten Vertrag durch die VG Wort geregelt.

Der Marrakesch-Vertrag, das deutsche Urheberrecht mit seinen Anpassungen und den Regelungen in § 45b ff. sowie die

SCHWERPUNKT BARRIEREFREIHEIT

Vergütungsregelung zeigen auch die Erweiterung der Formate auf. Neben den klassischen Angeboten in Braille und DAISY werden nunmehr endlich auch Großdruck sowie barrierefreie E-Books thematisiert. Die Produktionsmöglichkeiten dieser Formate werden derzeit noch abschließend besprochen, doch sollten alsbald fertige Bücher zur Verfügung stehen.

Die Anzahl der barrierefrei aufbereiteten Hörbücher kann zudem wegen neuer Möglichkeiten signifikant erhöht werden: Haben die Medibus-Bibliotheken bisher jeden ausgewählten Titel aufwendig neu aufgesprochen und mit einer navigierbaren Struktur versehen, können heute kommerzielle Titel als Basis der Strukturierung verwendet werden. Diese zusätzliche Vereinfachung für die Gestaltung barrierefreier Hörbücher bietet die Chance, mehr Literatur für mehr befugte Leser/-innen zu erstellen. Barrierefreie Abspielmöglichkeiten unterstützen die Attraktivität der Angebote.

Jedes Werk muss nunmehr pro Sprachkreis nur noch einmal bearbeitet werden, Mehrfachproduktionen entfallen und die frei werdenden Produktionskapazitäten können für weitere Titel genutzt werden.

Da, wie oben bereits erwähnt, eine Vielzahl von Menschen eine Spezialbibliothek nicht nutzen möchte, da sie sich nicht behindert fühlt, oder nicht nutzen kann, da verschiedene postalische beziehungsweise digitale Wege der Distribution den Zugang ermöglichen, ist zumeist die Öffentliche Bibliothek der Ort des Austausches und der Begegnung. Jede Bibliothek kann hier mit einem Angebot punkten, mit dem sie direkt betroffene Menschen anspricht und Gegenstände der Seh- oder Lesebehinderung thematisiert. Hilfe und Unterstützung bieten verschiedene Aktionen einiger Medibus-Bibliotheken. In »Chance Inklusion« zum Beispiel sind mittlerweile rund 100 Bibliotheken aus ganz Deutschland vernetzt, um derzeit Hörbücher für ihre befugten Nutzer/-innen zu vermitteln und zu entleihen. Die Initiative »Chance Inklusion« stellt hierbei nur ein Beispiel der Möglichkeiten für jede Bibliothek dar (siehe hierzu auch Seite 727).

Internationalisierung des Austausches barrierefreier Formate

Die Besonderheit des Marrakesch-Vertrages in der Internationalisierung des Austausches barrierefreier Formate mag im ersten Augenblick aus deutscher Sicht nicht gleich so einzigartig wirken wie sie in der Realität ist: Mussten bisher aufgrund der urheberrechtlichen Bedingungen beispielsweise in jedem spanischsprachigen oder englischsprachigem Land der Welt ein »Harry Potter« oder die »Bibel« separat bearbeitet werden, kann man sich nun vernetzen. Jedes Werk muss nunmehr pro Sprachkreis nur noch einmal bearbeitet werden, Mehrfachproduktionen entfallen und die frei werdenden Produktionskapazitäten können für weitere Titel genutzt werden.

In Deutschland profitieren alle, die seh- oder lesebehindert sind und deren Zweitsprache Deutsch ist oder auch alle

»befugten« Migranten. In anderen Ländern wiederum werden deutschsprachige Medien benötigt und können nun den Weg zu den Leserinnen und Lesern finden.

Eine hervorzuhebende Förderung des internationalen Austausches erfolgt über die WIPO selbst. Mit ihrer Initiative Accessible Books Consortium (ABC, www.accessiblebooksortium.org) unterstützen und fördern sie den internationalen Austausch maßgeblich mit einem übergreifenden Katalog sowie Up- und Download-Werkzeugen.

Umsetzung seit Anfang 2019

Ermöglicht durch die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen konnte der Marrakesch-Vertrag ratifiziert und seit Beginn des Jahres 2019 in Deutschland Stück für Stück umgesetzt werden. Die Vision der Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wie auch des Vertrages von Marrakesch wird allerdings erst umgesetzt, wenn jede Bibliothek ihre Aufgabe ernst nimmt und Barrierefreiheit und Inklusion als gesetzte Größen anerkennt.

2013 wurde diese Erkenntnis in Marrakesch in Form des Vertrages unterzeichnet. Dass dies ein wahrlich besonderer Moment auch in der Geschichte der Bibliotheken ist, zeigte Stevie Wonder. Denn kaum war die Tinte getrocknet, löste er sein Versprechen ein, diesen historischen Augenblick zu feiern und gab ein Konzert, das noch heute Beteiligten Gänsehaut und besondere Erinnerungen bereitet.

1 www.wipo.int/treaties/en/ShowResults.jsp?lang=en&treaty_id=843 (Zuletzt abgerufen am 21.11.2019)

Christiane Felsmann (Foto:

Claudia Preuß), geb. 1976, studierte Kultur-, Kommunikations- und Medienwissenschaften. Sie arbeitete viele Jahre im Bereich Kulturmarketing. Seit 2010 leitet Felsmann die Bibliotheksservices und die Nutzerdienste am Deutschen Zentrum für barrierefreies Lesen | dzb lesen (ehemals Deutsche Zentralbücherei für Blinde). Seit 2014 ist sie aktives Mitglied im IFLA-Ausschuss Libraries Serving Persons with Print Disabilities | LPD.

